

**Reglement über die
Zulassung und Aufnahme in den Studiengang
Master of Science in Human-Centered Digital Innovation
an der Hochschule für Angewandte Psychologie
der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)**

vom 1. März 2025

§ 1 Grundlagen

Die Zulassung und Aufnahme in den Studiengang Master of Science in Human-Centered Digital Innovation (MSc HC DI) an der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW basiert auf der "Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in die Studiengänge der Diplombildung (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW" sowie auf der "Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)".

§ 2 Kommission

- ¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Kommission eingesetzt.
- ² Die Kommission besteht aus der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter, sowie einer weiteren dafür qualifizierten Person.

§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

- ¹ Die Aufnahme in den Studiengang MSc HC DI erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens.
- ² Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:
 - a. Informationsveranstaltung (§ 3.1)
 - b. Prüfung der formalen Zulassungskriterien (§ 3.2)
 - c. MSc HC DI Experience Day (§ 3.3)
 - d. Eignungsabklärung (§ 3.4)
- ³ Das Aufnahmeverfahren besteht in der Verteilung der Studienplätze an die zugelassenen Studienanwärterinnen und Studienanwärter.

§ 3.1 Informationsveranstaltung

- ¹ Die Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW führt in regelmässigen Abständen Informationsveranstaltungen durch, welche Informationen zum Studiengang MSc HC DI, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern, zu Inhalt und Ablauf des Studiums sowie zum Zulassungs- und Aufnahmeverfahren vermitteln. Die Termine für die Informationsveranstaltungen werden auf der Website der Hochschule für Angewandte Psychologie der FHNW veröffentlicht.
- ² Die Informationsveranstaltungen dienen dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, ihre persönliche Eignung und Motivation für das Studium zu klären.
- ³ Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz empfohlen.

§ 3.2 Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien

- ¹ Die formalen Zulassungskriterien sind in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- ² Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen

Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter einreichen.

- ³ Das Anmeldeformular sowie die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zum Studiengang MSc HCDI werden auf der Website der Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW veröffentlicht.
- ⁴ Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen.
- ⁵ Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, dass sie bis Studienbeginn (§ 3.6 Abs. 3) erfüllt werden können, bzw. wenn Anmeldeunterlagen nicht vollständig sind, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid in der Form einer anfechtbaren Verfügung.
- ⁶ Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Anmeldeunterlagen vollständig einreichen, die formalen Zulassungskriterien erfüllen und die Anmeldegebühr bezahlt haben, werden schriftlich zum HCDI Experience Day sowie zur Eignungsabklärung eingeladen.

§ 3.3 HCDI Experience Day

- ¹ Der HCDI Experience Day dient dazu, den Studienanwärterinnen, Studienanwärtern eine realistische Vorstellung von der interdisziplinären Zusammenarbeit und den Erwartungen an Selbstorganisation und Eigenverantwortung in Bezug auf die Lerninhalte zu vermitteln. Die Teilnahme am HCDI Experience Day wird vorbereitend auf die Eignungsgespräche empfohlen, ist jedoch nicht vorgeschrieben.
- ² Der HCDI Experience Day findet je nach Anzahl Anmeldungen einmal oder mehrmals pro Jahr statt.

§ 3.4 Eignungsabklärung

- ¹ Die Eignungsabklärung dient dazu, die geeignetsten Studienanwärterinnen, Studienanwärter für den Studiengang MSc HCDI zu identifizieren.
- ² Sie besteht aus einem Eignungsgespräch und allenfalls der Auswertung der Anmeldeunterlagen (bei gleicher Rangfolge, siehe § 3.4.2).

§ 3.4.1 Eignungsgespräch

- ¹ Das Eignungsgespräch dauert 45 Minuten.
- ² Es wird von zwei Mitgliedern eines für die Gespräche zuständigen Assessmentteams geführt und bewertet.
- ³ Die Bewertung des Eignungsgesprächs erfolgt anhand verbindlich festgelegter und gewichteter Beurteilungskriterien, die mit Punkten bewertet werden. Die Beurteilungskriterien werden mit der Einladung zum Eignungsgespräch mitgeteilt. Für die Bewertung mit «erfüllt» ist eine genügende Anzahl Punkte notwendig.

§ 3.4.2 Auswertung der Anmeldeunterlagen

- ¹ Falls mehrere Bewerberinnen und Bewerber bei der Verteilung der Studienplätze die gleiche Punktzahl aufweisen, werden die Plätze aufgrund folgender Kriterien verteilt: Erfahrung in Innovations- und Digitalisierungsvorhaben, Arbeitswelterfahrung und Weiterbildung. Für die Bewertung der einzelnen Kriterien werden folgende Überlegungen miteinbezogen:
 - a. Erfahrung in Innovations- und Digitalisierungsvorhaben
Berücksichtigt werden spezifische Erfahrungen in Innovations- und Digitalisierungsvorhaben im beruflichen wie auch im privaten Umfeld. Arbeitswelterfahrung und Weiterbildungen in diesen Bereichen werden stärker gewichtet.
 - b. Arbeitswelterfahrung
Berücksichtigt wird die Anzahl Jahre Arbeitswelterfahrung. Nicht berücksichtigt werden Erfahrungen wie Reisen oder Auslandsaufenthalte ohne beruflichen Hintergrund. Berücksichtigt werden maximal 10 Jahre.

c. Weiterbildung

Berücksichtigt werden Weiterbildungen, die durch eine Bestätigung, einen Ausweis oder ein Zertifikat belegt sind. Angerechnet wird in drei Intervallen, nämlich bis 20 Tage ; 21-40 Tage ; > 40 Tage.

§ 3.4.3 Entscheid über das Bestehen der Eignungsabklärung

- ¹ Studienwärterinnen und Studienanwärter, deren Eignungsgespräch mit «erfüllt» bewertet wurde, werden anhand der erzielten Punkte in die Rangfolge für das Aufnahmeverfahren aufgenommen.
- ² Studienanwärterinnen und Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben, erhalten einen ablehnenden Zulassungsentscheid mit Rechtsmittelbelehrung.

§ 3.5 Aufnahmeverfahren

- ¹ Der Studiengang MSc HCDI basiert sowohl inhaltlich wie auch bezüglich Zusammensetzung der Teilnehmenden auf Interdisziplinarität. Es wird angestrebt, eine möglichst ausgewogene Anzahl Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus den folgenden Fachbereichen in den Studiengang aufzunehmen: «Psychologie», «Informatik», «Wirtschaft», «Design» sowie «Technik und weitere».
- ² Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung erfolgreich bestanden haben, werden in das rangorientierte Verfahren für den ihnen zugeordneten Fachbereich gemäss ihrem Ergebnis der Eignungsabklärung (Punktzahl) aufgenommen.

§ 3.6 Aufnahmeentscheid

- ¹ Die Aufnahmeentscheide werden durch die Kommission gefällt. Sie werden schriftlich als Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung durch die Studiengangleiterin, den Studiengangleiter eröffnet.
- ² Folgende Entscheidungsregeln kommen zur Anwendung:
 - a. Die Studienanwärterinnen, Studienanwärter werden pro Fachbereich gemäss der Rangfolge ihrer erreichten Punktzahl der Eignungsabklärung so lange definitiv ins Studium aufgenommen, bis die Anzahl der gemäss Studienplatzbeschränkung zur Verfügung stehenden Studienplätze pro Fachbereich erreicht ist. Bei gleicher Gesamtpunktzahl der Letztplatzierten pro Fachbereich entscheiden die Sekundärkriterien der Anmeldeunterlagen (vgl. § 3.4.2).
 - b. Mit Auflagen aufgenommen werden Studienanwärterinnen, Studienanwärter, die in der Eignungsabklärung eine ausreichend hohe Gesamtpunktzahl erreicht haben, jedoch im Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens noch nicht alle formalen Zulassungskriterien erfüllen (vgl. § 3.2).
 - c. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung zwar bestanden haben, die aufgrund ihrer Rangfolge jedoch nicht in den Studiengang aufgenommen wurden, verbleiben auf der Rangliste. Bei Nicht-Erreichen der zur Verfügung stehenden Studienplätze in einem Fachbereich oder bei Abmeldungen von aufgenommenen Studienanwärterinnen, Studienanwärtern können sie gemäss der Reihenfolge in der Rangliste nachrücken. Für Studienanwärterinnen, Studienanwärter, denen kein Studienplatz angeboten werden kann und die nicht nachrücken können, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid als anfechtbare Verfügung spätestens vor Studienbeginn.
 - d. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung bestanden haben, jedoch nicht in den Studiengang MSc HCDI aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten (vgl. § 3.6 Abs. 2 Bst. c), können mit ihrer erreichten Gesamtpunktzahl in der Eignungsabklärung auf den nächstfolgenden Studienstart nochmals in die Rangreihe aufgenommen werden. Danach verfällt die Rangliste.
 - e. Studienanwärterinnen, Studienanwärter, welche die Eignungsabklärung nicht bestanden haben, können sich frühestens nach zwei Jahren für die Wiederholung des Zulassungsverfahrens anmelden.
- ³ Auflagen aus der Prüfung der formalen Zulassungskriterien sind bis zum Studienstart zu erfüllen, ansonsten erfolgt ein ablehnender Aufnahmeentscheid.

⁴ Nicht aufgenommene Studienanwärterinnen, Studienanwärter können die Begründung des Nichtaufnahmeentscheids bei der Studiengangleiterin, dem Studiengangleiter oder bei einem am Eignungsgespräch beteiligten Mitglied des Assessmentteams (vgl. § 3.4.1 Abs. 2) erfragen.

§ 4 Rechtspflege

¹ Zulassungs- und Aufnahmeentscheide können gemäss §13 ff. der Studien- und Prüfungsordnung für die Studiengänge der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) angefochten werden.

² Wird eine Einsprache gegen die Auswertung des Eignungsgesprächs gutgeheissen, erfolgt eine Einladung zu einem zweiten Eignungsgespräch.

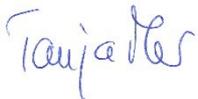
³ Dieses zweite Eignungsgespräch wird von Seiten der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) von zwei Personen geführt, die am ersten Eignungsgespräch nicht teilgenommen haben. Dabei werden dieselben Kriterien bewertet, wie beim ersten Eignungsgespräch. Im Anschluss erlässt die Direktorin, der Direktor der Hochschule für Angewandte Psychologie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) den Einspracheentscheid.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement über die Aufnahme in den Studiengang MSc HCDI tritt am 1.3.2025 in Kraft.

Olten: 1. März 2025

Erlassen von:



Prof. Dr. Tanja Manser

Direktorin Hochschule für Angewandte Psychologie FHNW